

STATUTEN

TELEMARK GSTAAD

A. Name und Sitz des Vereins

1. Unter dem Namen „Telemark Gstaad“ besteht aufgrund dieser Statuten mit Sitz in der Gemeinde Saanen ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB.

B. Vereinszweck

2. Der Verein bezweckt in erster Linie, den Telemark als eine der ältesten Skischwungformen der Skigeschichte neuerlich zu verbreiten und diese Technik im kameradschaftlichen Rahmen zu betreiben.

C. Mittel

3. Der Verein sucht sein Ziel zu erreichen durch:
 - Regelmässiges Telemarklaufen in der Region
 - Teilnahme an verschiedenen Telemarkrennen
 - Durchführung von Telemarkrennen im Saanenland
 - Ständiger Kontakt mit anderen Telemarkorganisationen im In- und Ausland.
4. Die finanziellen Mittel bestehen aus:
 - Jahresbeiträgen der Mitglieder
 - Zinsen des Grundkapitals
 - Beiträgen von Gönnern
 - Reinerträgen aus Anlässen
5. Haftung:
 - Für die Verbindlichkeiten der Gruppe haftet einzig das Vereinsvermögen.
 - Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der Gruppe ist ausgeschlossen.

D. Organisation

6. Die Organe des Vereins sind:
 - Die Generalversammlung der Mitglieder
 - Der Vorstand

7. Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens zehn Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt in geeigneter Form an alle Mitglieder. Ordentlicherweise soll die Generalversammlung einmal jährlich im Monat Dezember stattfinden. Ausserordentliche Generalversammlungen werden veranstaltet auf Beschluss einer Generalversammlung, des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Anführung des Zwecks an den Vorstand gestellt wird.
8. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder Vizepräsident des Vorstandes. Das Protokoll der Sekretär des Vorstandes. Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die erforderliche Anzahl Stimmzähler.
9. Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
 - Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
 - Abnahme des Geschäftsprüfungsberichts und der Jahresrechnung
 - Erledigung von Beschwerden gegen die geschäftsführenden Organe
 - Abänderung oder Ergänzung der Statuten
 - Auflösen des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Organisationen
 - Beschlussfassung über alle anderen der Generalversammlung von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehaltenen Gegenstände
 - Beratung über Anträge von Mitgliedern
10. Der Vorstand besteht zunächst aus fünf Mitgliedern, nämlich: Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Kassier und technischer Leiter. Er konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, nach deren Ablauf sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar sind. Während einer Amtsdauer neugewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt sind. Freiwilliger Rücktritt muss drei Monate vorher dem Vorstand angesagt werden.
11. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft als es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung geschieht mindestens 14 Tage vorher. In dringenden Fällen ist Abkürzung der Frist gestattet. Über andere als in der Traktandenliste verzeichnete Gegenstände können gültige Beschlüsse nur einstimmig und nur, wenn sämtliche Mitglieder vertreten sind und nachher sich ausdrücklich einverstanden erklären, gefasst werden.
12. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Über die Vorstandsverhandlungen wird Protokoll geführt.
13. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung übertragen ist.
 - Überwachung der Interessen des Vereins
 - Vollziehung der Vereinsbeschlüsse
 - Vertretung des Vereins nach aussen
 - Einberufung der Generalversammlung
 - Organisation der durch die Statuten vorgesehenen Vereinsbeschlüsse

E. Mitglieder

14. Mitglied des Vereins kann jede Person (sowohl Frau als Mann) werden, die einen jährlichen Beitrag von wenigstens Fr. 40.– macht. Auch juristische Personen können als Mitglied aufgenommen werden.
15. Der Verein kann Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, ohne deren Pflichten.
16. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand auf Anmeldung bei einem der Vorstandsmitglieder.
17. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er kann jederzeit erfolgen, doch befreit er nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge und derjenigen für das laufende Vereinsjahr. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet abschliessend der Vorstand ohne Angabe von Gründen.
18. Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

F. Rechnungsabschluss

19. Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Dezember jedes Jahres und endet mit dem 30. November des nächst folgenden Jahres, auf welchen Tag die Rechnung abzuschliessen ist. Die Jahresbeiträge der Mitglieder werden vorausbezahlt und sind je am 1. Januar fällig.

G. Auflösung

20. Die Generalversammlung kann, sofern wenigstens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist und eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins beschliessen. Zu diesem Zweck ist eigens eine Generalversammlung einzuberufen.

H. Schlussbestimmungen

21. Diese Statuten treten am 14. Dezember 2002, am Tage ihrer Annahme durch die Generalversammlung in Kraft.

Gstaad, im Dezember 2017

Markus Reichenbach
Präsident

Cornelia von Grünigen
Sekretärin